



Stadt Hamm

12. Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“

Begründung

Teil 1: Städtebaulicher Teil

Entwurf (Stand: 13.10.2015)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Hamm



Planungsbüro Rinteln

Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln

Tel. 05262-99033, Fax 05262-99035

e-mail: ILB.Rinteln@t-online.de

Teil 1: Städtebaulicher Teil

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Anlass der Planung / Städtebauliches Erfordernis.....	3
3	Vorhandenes Planungsrecht	4
4	Planerische Grundlagen	5
4.1	LEPro / LEP / GEP.....	5
4.2	Landschaftsplanung.....	7
5	Geplante Darstellung im FNP.....	8
6	Betriebskonzept	9
7	Verkehrerschließung	10
8	Entwässerung.....	10
9	Erneuerbare Energie	11
10	Altlasten	11
11	Bodendenkmalschutz	12
12	Denkmalschutz	12
13	Naherholung	12
14	Immissionsschutz	12
15	Bergbau	15
16	Umwelt- Monitoring.....	16
Anhang	Tabellarische Zusammenfassung.....	18

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des FNP 2020 – Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ befindet sich in der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel auf dem Flurstück 100. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden von der Lipperandstraße (Flurstück 70) im Osten von einer Ackerfläche (Flurstück 68) und im Süden von einer Ackerfläche (Flurstück 99). Im Westen bildet die Stadtgrenze zur Stadt Werne die Grenze des Geltungsbereiches. Der Bereich liegt am westlichen Rand der Stadt Hamm, direkt an der Stadtgrenze zu Werne und umfasst eine Fläche mit der Größe von ca. 1,1 ha.

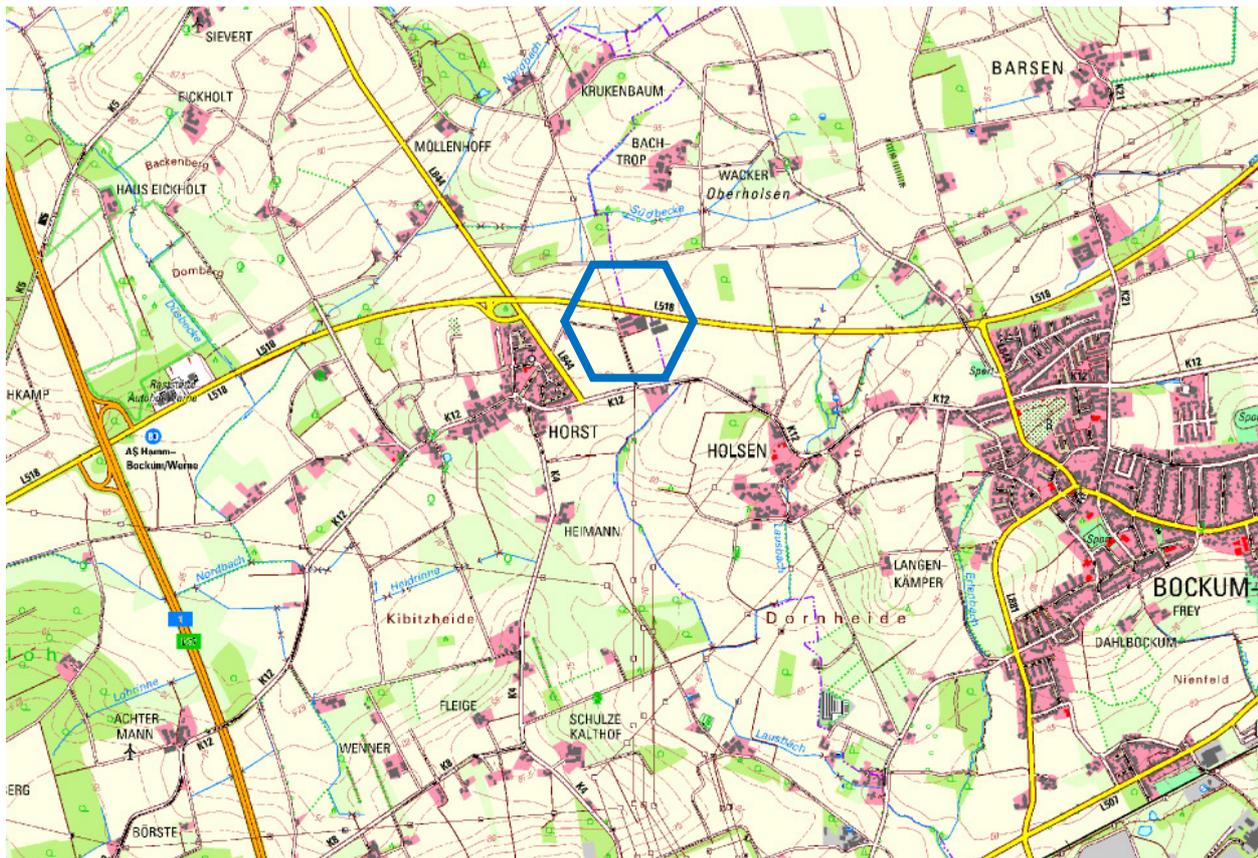


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

2 Anlass der Planung / Städtebauliches Erfordernis

Der Landwirt Heinz Ostkotte betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen. Gemäß Immissionsschutzgutachten verteilt sich die Gesamtzahl der Tiere auf die Betriebseinheiten 3 (max. 32.400 Legehennen), die auf Werner Stadtgebiet liegt und auf die Betriebseinheit 4 (56.384 Legehennen) die sowohl auf Werner Stadtgebiet als auch auf Hammer Stadtgebiet liegt (vgl. Abb.7). Von den 56.384 Legehennen in der Betriebseinheit 4 werden 8.967 Legehennen im Bereich der Stadt Werne und 47.714 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm zugelassen. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, durch die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Flurstück 100 der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel sowie durch die Einleitung des Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als „Sondergebiet Tierhaltung/Legehennen“, zu erreichen, um den Standort des heimischen landwirtschaftlichen Betriebes langfristig zu sichern.

Ein weiteres Ziel ist es, die bestehenden Anlagen aus Gründen des Freiraumschutzes sowie aus stadtoökonomischer Hinsicht zu nutzen und der Ausweisung eines neuen Baugebietes vorzuziehen. Zur Erreichung

dieses Zieles ist es wichtig, den Flächennutzungsplan so anzupassen, dass Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes dem heutigen Standard entsprechen und eine Erweiterung des Legehennenbestandes zu erreichen.

Durch das am 11. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das am 11. September 2013 in Kraft treten ist, ist unter anderem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geändert worden. Er bestimmt nunmehr, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr nach dieser Vorschrift im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn die Betriebe den Voraussetzungen nach § 201 BauGB nicht genügen und wenn sie der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen zukünftig einer Ausweisung in einem Bauleitplan.

Diese Gesetzesänderung ist der Anlass zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das oben genannte Flurstück der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel sowie die Einleitung des Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“.

Die Absatzmärkte für Eier sind heute Markt- und Einzelhändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Absatzmarkt der Zukunft. Er beliefert jetzt schon viele REWE und EDEKA-Märkte. Dieser Absatzmarkt soll zur Existenzsicherung weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Für die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels ist es zukünftig unumgänglich, Eier aus Bodenhaltung anbieten zu können. Die Einkäufer von REWE und EDEKA legen großen Wert auf Eier aus dieser Haltungsform von einem Anbieter aus der Region. Deshalb ist es erforderlich, die Eierproduktion zu erhöhen.

3 Vorhandenes Planungsrecht

Das Plangebiet umfasst gegenwärtig ausschließlich Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Außerdem ist es zulässig, wenn es nach § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Eine Ausnahme ist die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die Status eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht erreicht oder eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen, einer allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei sind kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der landwirtschaftliche Status definiert sich nach § 201 BauGB. Tierhaltungsbetriebe müssen, um weiterhin als landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert zu sein, den Futtermittelbedarf überwiegend auf den eigenen Flächen produzieren. Im vorliegenden Fall ist die eigene Produktion jedoch nicht mehr ausreichend, so dass der Betrieb Ostkotte nicht mehr den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB erfüllt.

Da entsprechend Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, muss demnach ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erster Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe. Während der Flächennutzungsplan die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Damit eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben ist, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB geändert werden.

4 Planerische Grundlagen

4.1 LEPro / LEP / GEP

Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen (LEPro)

Das Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (Stand 19.06.2007) enthält die Grundsätze für die Entwicklung des Gesamtgebietes Nordrhein-Westfalens. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß Raumordnungsgesetz unverbindliche Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Damit bildet das LEPro den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Konkretisierung landesplanerischer Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der Landesentwicklungspläne und der Regionalpläne. Das LEPro ist ein Gesetz und entfaltet unter anderem gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften, wie bspw. der Gemeinde eine Bindungswirkung.

Für die Stadt Hamm sind im Zuge des vorliegenden Planverfahrens folgende im Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm genannten Grundsätze als wesentlich anzusehen:

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (§ 9 LEPro)

In Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen (§ 10 LEPro)

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine den Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.

Siedlungsraum und Freiraum (§ 10 LEPro)

- (1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.
- (2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.
- (3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.
- (4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, dass außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.
- (5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen (Kap. 2 bis 5), seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kap. 6 bis 10) sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen. Dieses gesetzlich verankerte "Gegenstromprinzip" ist Verpflichtung und Ansporn für eine vertrauensvolle und fruchtbare Kooperation zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen. Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV 'Schutz vor Fluglärm' und der im Juli 2013 in Kraft getretene LEP Sachlicher Teilplan

„Großflächiger Einzelhandel“. Die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze sind Bestandteil des neu aufgelegten LEP, der sich noch im Aufstellungsverfahren befindet, jedoch bereits beachtlich ist.

Ziele und Grundsätze

6.1-1 Ziel - Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

6.1-3 Grundsatz - Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.3-3 Ziel - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder
- das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder
- die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen besteht und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Der letztgenannte Ausnahmetatbestand ist im Falle der Erweiterung des ortsansässigen Betriebes Ostkotte gegeben. Daher kann in diesem Fall ausnahmsweise der im Freiraum gelegene Bereich für die gewerbliche Tierhaltung festgelegt werden.

7.1-1 Grundsatz - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

7.1-2 Grundsatz - Freiraumschutz

Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum soll erhalten werden. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden

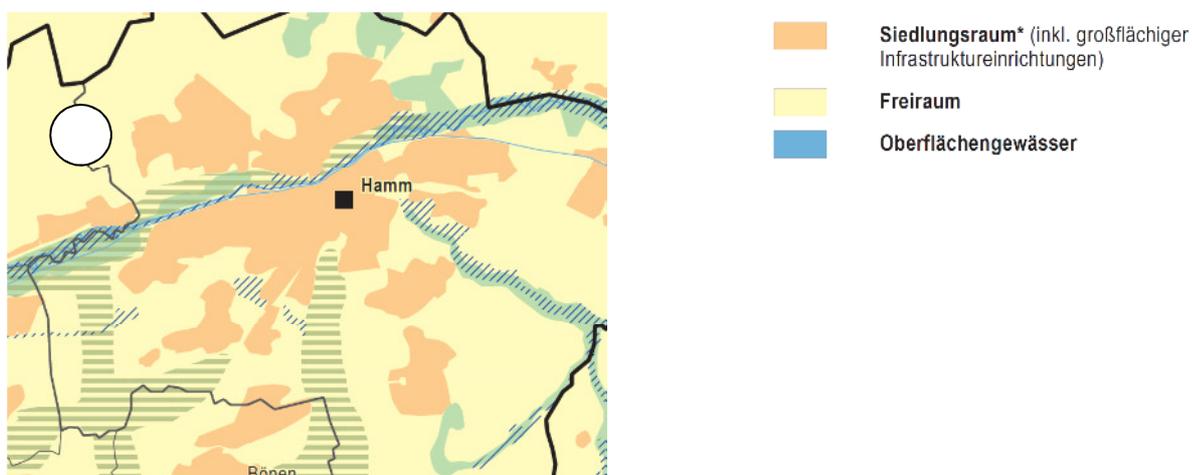


Abb. 2: Darstellung in der Festsetzungskarte des LEP (ohne Maßstab)

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften.

Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Der derzeit noch gültige GEP stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar (vgl. Abb. 3, Seite 6). Es wird davon ausgegangen, dass diese Darstellung auch in dem derzeit in der Erarbeitung befindlichen Regionalplan Ruhrgebiet Berücksichtigung findet.

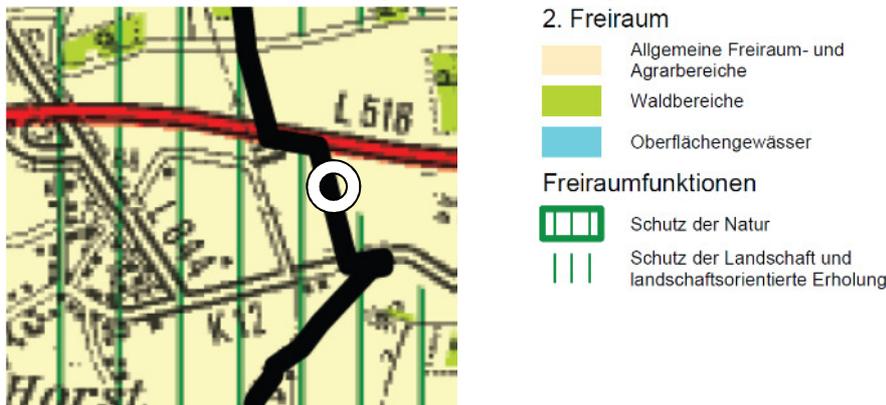


Abb. 3: Darstellung in der Festsetzungskarte des GEP (ohne Maßstab)

4.2 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet des Landschaftsplanes Hamm-West.

Die Festsetzungskarte setzt nördlich und südlich der Landesstraße 518 die Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens sowie die Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens nördlich und südlich der L 518 auf einer Länge von ca. 1.800 m fest. Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft und dem Immissionsschutz.

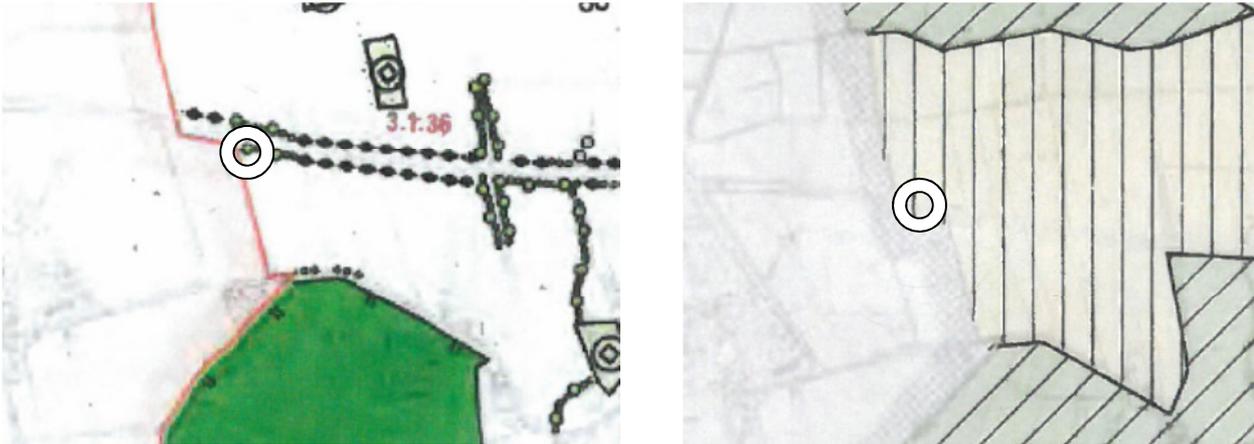


Abb. 4: Festsetzungskarte (links) und der Entwicklungskarte (rechts) (ohne. Maßstab)

Nach der Entwicklungskarte liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des Abschnittes 2.4 Barsen. Der ist mit dem Entwicklungsziel 2 belegt. Dieses Entwicklungsziel sieht die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor.

5 Geplante Darstellung im FNP

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist das Plangebiet vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um den Bebauungsplan gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in ein Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (s. Abb. 4).

z.Zt. wirksame Fassung



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Darstellung gem. § 5 (2) BauGB

- Verkehrsflächen**
 - Straßen des überörtlichen Verkehrs
- Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung**
 - Örtliches Verteilungsnetz (Stromnetz)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**
 - Landschaftsschutzgebiet
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung des Änderungsbereiches
 - Stadtgrenze Worms / Hamm
 - Planzugrenze des B-Planverfahrens der Stadt Worms

Anmerkung: Die mit einem Grauschleier überdeckten Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Worms. Dort wird direkt angrenzend an das Plangebiet parallel ein Flächenutzungsplanverfahren durchgeführt.

Fassung 12. Änderung

Ausschnitte
M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Darstellung gem. § 5 (2) BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“
- Verkehrsflächen**
 - Straßen des überörtlichen Verkehrs
- Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung**
 - Örtliches Verteilungsnetz (Stromnetz)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**
 - Landschaftsschutzgebiet
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung des Änderungsbereiches
 - Stadtgrenze Worms / Hamm
 - Planzugrenze des B-Planverfahrens der Stadt Worms

Anmerkung: Die mit einem Grauschleier überdeckten Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Worms. Dort wird direkt angrenzend an das Plangebiet parallel ein Flächenutzungsplanverfahren durchgeführt.

Abb. 5: Darstellung der 12. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

6 Betriebskonzept

Der Betrieb wurde 1990 am jetzigen Standort mit dem Bau des ersten Legehennenstalles begonnen. In mehreren Bauabschnitten wurde die jetzige Betriebsgröße erreicht.

Die Haltung der Tiere wurde von der Käfighaltung in Bodenhaltung umgestellt. Heute werden nur noch Legehennen in Bodenhaltung gehalten. Aufgrund der überregionalen Nachfrage nach Eiern aus Bodenhaltung wuchs der Betrieb kontinuierlich.

Eine Besonderheit des Unternehmens ist die eigene Futterherstellung. Seit 1993 wird das Futter selbst gemahlen und gemischt, das ausschließlich aus Mais und Getreide besteht. Das Getreide wird auf eigenen Feldern sowie Feldern von Landwirten der hiesigen Region angebaut und in einer hofeigenen Mühle vermahlen.

Zurzeit arbeiten im Legehennenbetrieb elf Mitarbeiter, in Spitzenzeiten mehr.

Die Absatzmärkte für Eier sind heute Markthändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Absatzmarkt der Zukunft. Es werden bereits viele Supermärkte beliefert. Dieser Absatzmarkt soll weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Aus diesem Grunde soll der Legehennenbestand erhöht werden.

Durch die Erweiterung des Legehennenbestandes in den bestehenden Stallungen und durch die ebenfalls geplante und in anderen Bauleitplanverfahren abzusichernde Freilandhaltung würden ca. zwei zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Der anfallende Trockenkot wird zweimal die Woche durch ein Fuhrunternehmen abgefahren. Er wird an verschiedene Biogasanlagen geliefert.

7 Verkehrserschließung

Straßenseitige Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die „Lipperrandstraße“ (L 518) sowie über die „Bockumer Straße“ (K 12) und die „Herberner Straße“ (L 844) erreicht. Von der „Herberner Straße“ zweigt ein Wirtschaftsweg ab. (s. Abb. 5), der auf die Bockumer Straße führt. Vom diesem Wirtschaftsweg wird das Gelände privat erschlossen.

Die Haupteerschließung bildet die Landesstraße 518, die im Westen in ca. 2 km Entfernung an die Autobahn A 1 „Bremen-Köln“ anschließt. Im Osten führt sie weiter nach Hamm

Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich:

- Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t
- Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) mit Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t
- Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.
- PKW- Fahrverkehr durch Betreiber, eventuelle Besucher und Mitarbeiter (ca. 30 Fahrbewegungen am Tag)

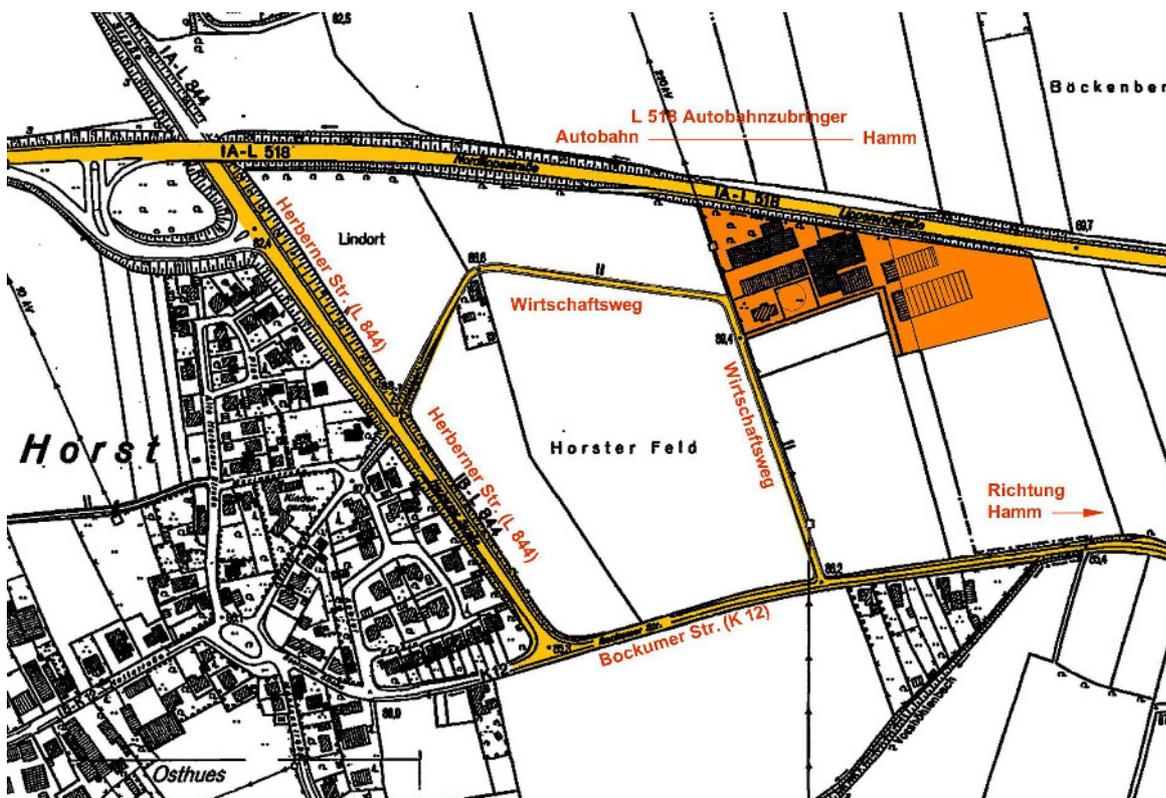


Abb. 6: Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab)

8 Entwässerung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die vorhandene Bebauung ist komplett an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt auch dezentral teilweise über den verrohrten Straßengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Vosshöhlenbach mit Vorflut

zum Lausbach. Für den westlichen Teil des Hofes, der komplett auf dem Gebiet der Stadt Werne liegt, wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 17.05.2004 befristet durch den Kreis Unna erteilt. Die Einleitung in den verrohrten Straßenseitengraben erfolgte in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken auf 12,5 l/s gedrosselt. Der östliche Teil, der zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegt, entwässert auch dezentral in das Gewässer Vosshöhlenbach. Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt immer bei der Wasserbehörde, in deren Hoheitsgebiet die Einleitungsstelle liegt.

Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken wird die Errichtung einer Zisterne mit Überlauf in die Regenwasserkanalisation und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (vor allem zur Gartenbewässerung) empfohlen.

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht. Das geschieht turnusmäßig alle 1,5 Jahre.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405 sieht für ein Gewerbegebiet (GE) bei einer Geschossigkeit unter II einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu sind eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

Da die Begriffe feuerbeständig/feuerhemmend und Harte Bedachung in der DIN 4102 definiert sind und die Bauweise der Häuser überwiegend in Beton oder Stein mit Ziegel- oder Betondachsteinen durchgeführt wird, ist der Löschwasserbedarf von 96 m³/h sowohl für das Wohnhaus als auch für die Stallungen ausreichend.

Neben der Trinkwasserleitung, die für Löscharbeiten zur Verfügung steht, gibt es ein Speicherbecken (Feuerlöschteich), das eine Größe von 300 m³ nachweist. Für den Bau der Stallanlagen ist ein Brandschutzkonzept erarbeitet worden. Da sich keine baulichen Veränderungen ergeben, sind auch keine neuen Löschwassermengen erforderlich.

9 Erneuerbare Energie

Durch die Ausrichtung der Gebäude ist die Möglichkeit zur Nutzung der Solarenergie gegeben. Die nach Süd-Süd-Ost ausgerichteten Gebäude eignen sich nicht optimal für eine Photovoltaikanlage, sind aber immer noch geeignet.

Die Nutzung erneuerbarer und umweltfreundlicher Energieträger (Photovoltaik, Wärmepumpen, etc.) liegt im Ermessen des Eigentümers der baulichen Anlagen.

Der Bebauungsplan beinhaltet keine Festsetzung, die die Nutzung solcher Energien ausschließt.

10 Altlasten

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind derzeit keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich auf dem Stadtgebiet von Werne nach Auskunft des Kreises Unna zwei Altlastverdachtsflächen mit der Bezeichnung 08/238 und 08/239 (s. Abb. 9).

Bei der Fläche 08/238 handelt es sich um einen verfüllten Teich (Altablagerung), die sich teilweise auf den Flurstücken 100, 101, 114 und 115 befindet. Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

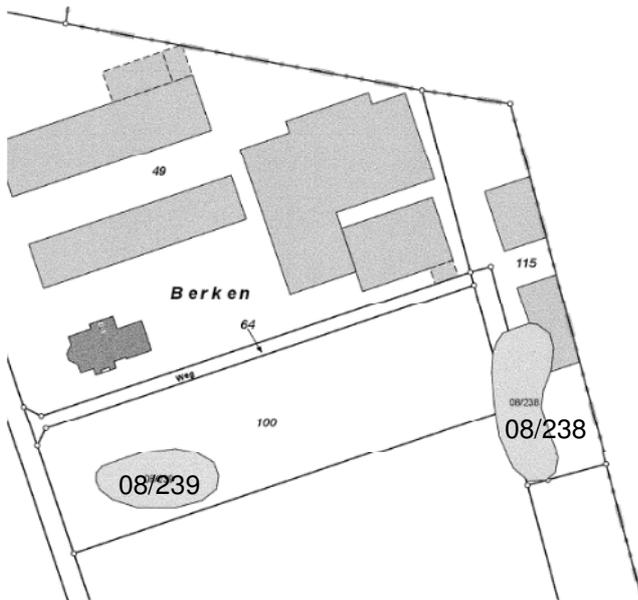


Abb. 7: Lage der Altlastverdachtsflächen (ohne Maßstab)

Bei der Fläche 08/239 handelt es sich ebenfalls um einen verfüllten Teich (Altablagerung) auf dem Flurstück 100. Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Daher sind auf den o. g. Flurstücken bei geplanten Umnutzungen, welche mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm ist vorab mit dem zu beauftragenden Gutachter und dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen.

Die Altlasten haben keine Auswirkungen auf das Stadtgebiet der Stadt Hamm

11 Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt.

12 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Baudenkmale vorhanden.

13 Naherholung

Dem Planbereich kommt für die Bevölkerung des Stadtteiles Bockum-Hövel nur eine untergeordnete Naherholungsfunktion zu. Zum einen gibt es keine Wegeverbindung, zum anderen ist die Beeinträchtigung durch die direkt angrenzende Bundesstraße sehr hoch.

Zudem werden bis auf die Erhöhung der Abluftschächte (vgl. Umweltbericht) keine baulichen Veränderungen an den vorhandenen Stallanlagen vorgenommen.

14 Immissionsschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet worden. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zum Immissionsschutz ist die vom Auftraggeber geplante Erweiterung seiner Geflügelhaltung auf der vorhandenen Hofstelle in Hamm und Werne unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die

bestehende Geflügelhaltung (65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen) soll dabei auf insgesamt 88.784 Legehennen, verteilt auf zwei Stallanlagen, erweitert werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Die Genehmigung der geplanten Erweiterung soll als gewerbliche Tierhaltung gemäß Baugesetzbuch erfolgen. Dementsprechend sind aufgrund der geplanten Tierplätze eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich.

Für die geplante Erweiterung ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der erweiterten Anlage die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Anforderungen der TA Luft und die Anforderungen ergänzend hinzuzuziehender Richtlinien einhält. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose erstellt, in der die Vorbelastung (IV_b, unter Berücksichtigung von zwölf Vorbelastungsbetrieben), die Zusatzbelastung (IZ_b, genehmigter Bestand und geplanter Zustand) und die Gesamtbelastung (IG_b, Vorbelastung + Zusatzbelastung im genehmigten Bestand und im geplanten Zustand) ermittelt wurden. Weiterhin wurde eine Ammoniak- und Stickstoffdepositionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition ermittelt wurden. Abschließend wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Schwebstaubkonzentration (PM-10) und der Staubniederschlag ermittelt wurden. Auf Basis dieser Immissionsprognose wurden Aussagen zur Bioaerosolrelevanz der erweiterten Anlage getroffen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden im Gutachten, das dieser Begründung als Anlage 1 beigelegt ist, erläutert.

Zu den einzelnen untersuchten Parametern kommt das Gutachten zu folgender Bewertung.

Ammoniak

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Ammoniakzusatzbelastung durch die erweiterte Anlage im Bereich des schutzwürdigen Bewuchses die maximal zulässige Konzentration für die Zusatzbelastung (3 µg/m³) gemäß Anhang 1 der TA Luft nicht überschreitet.

Stickstoffdeposition

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und schutzwürdigen Biotopen das Abschneidekriterium (5 kg/(ha x a)) gemäß Kapitel 7.2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen nicht überschreitet (vgl. Kap. 15.3)

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich des umliegenden Nutzwaldes den gemäß Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder zulässigen Beurteilungswert (10,5 kg/(ha x a)) nicht überschreitet.

Schwebstaub

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentration (PM-10) oberhalb der Irrelevanzregelung (1,2 µg/m³) nach Nr. 4.2.2 TA Luft zu erwarten ist.

Staubniederschlag

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet teilweise eine Staubdeposition (Staubniederschlag) an nicht gefährdendem Staub oberhalb der Irrelevanzregelung (0,0105 g/(m² x d)) nach Nr. 4.3.2 TA Luft zu erwarten ist. Die maximale Staubdeposition liegt jedoch mit 0,01395 g/(m² x d) deutlich unter dem Immissionswert (0,35 g/(m² x d)) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Aufgrund der ländlichen Struktur der Umgebung kann daher von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden.

Bioaerosole

Da die durch die erweiterte Anlage hervorgerufene Schwebstaubkonzentration (PM-10) $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet, ist gemäß des Prüfschemas des durch den Länderausschuss Immissionsschutz erarbeiteten Leitfadens „Bioaerosole“ eine weitere Prüfung hinsichtlich der Bioaerosolimmissionen im Allgemeinen nicht erforderlich.

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und unter folgenden Rahmenbedingungen: (vgl. Abb. 7):

- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 1 (ehemals 5.700 Legehennen) zur Tierhaltung, Ausnahme bildet die Nutzung als Krankenstall mit bis zu 2.000 Legehennen,
- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 2 (ehemals 4.000 Junghennen) zur Tierhaltung,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe 14,80 m über Grund,
- Austrittsgeschwindigkeit $\geq 7 \text{ m/s}$ an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres,
- keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück.

Lärm

Durch die Erhöhung der Zahl der Legehennen entsteht keine zusätzliche Lärmbelastung. Lärmemissionen gehen ausschließlich vom Fahrverkehr aus. Durch die Aufstockung der Legehennen ohne bauliche Erweiterung verändert sich die Verkehrsmenge nicht. Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf die:

- Futtermittellanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
- Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) durch einen Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t,
- Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.

Dazu kommt noch der An- und Abfahrtsverkehr durch den Betreiber und die Mitarbeiter (derzeit elf Personen). Eine zeitgleicher Arbeitsbeginn aller Mitarbeiter erfolgt nicht bzw. ist im Betriebsablauf nicht erforderlich.

Bei einem max. Fahrzeugverkehr von 15 Pkws und einer angenommenen durchschnittlichen 2-fachen Bewegung/Tag sowie einem Stundenansatz von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr verteilen sich die Fahrtbewegungen auf 1,8 pro Stunde. Selbst in Spitzenzeiten, in der $\frac{1}{8}$ der Fahrzeugbewegungen gerechnet werden, sind dann nicht mehr als 3,7 Kfz/h unterwegs.

Als Grundlage für den Schallschutz im Städtebau gilt die DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“ - Ausgabe Juli 2002). Diese Norm enthält Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie sind nicht für die Anwendung bei Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für einzelne Objekte (z.B. gewerbliche Anlagen) gedacht, dafür gelten die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes, z.B. TA Lärm.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind als Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung enthalten. Dabei können gemäß DIN 18005 (Auszug) folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA): tags 55 dB(A) [06.00 – 22.00 Uhr] / nachts 45 / 40 dB(A) [22.00 – 06.00 Uhr]

Die Einstufung der schutzbedürftigen Nutzungen ergibt sich grundsätzlich aus entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen bzw. aus der städtebaulichen Situation.

Zur Ermittlung der Belastung wird ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 30 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 2,3 %.

Die Ermittlung der relevanten Mittelwertpegel erfolgt hier überschlägig anhand des Online-Rechners der Städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg (<http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/>). Demnach wird für das Plangebiet auf der Herberner Straße der Nacht-Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet bei einem Abstand von weniger als 5 m erreicht, der Tag-Orientierungswert bei einem Abstand von weniger als 3 m.

Damit besteht für alle Häuser in der Umgebung keine Lärmbelästigung.

Von den Legehennen und dem Betrieb der Anlage, z.B. zur Futtermischung gehen keine relevanten Lärmimmissionen aus.

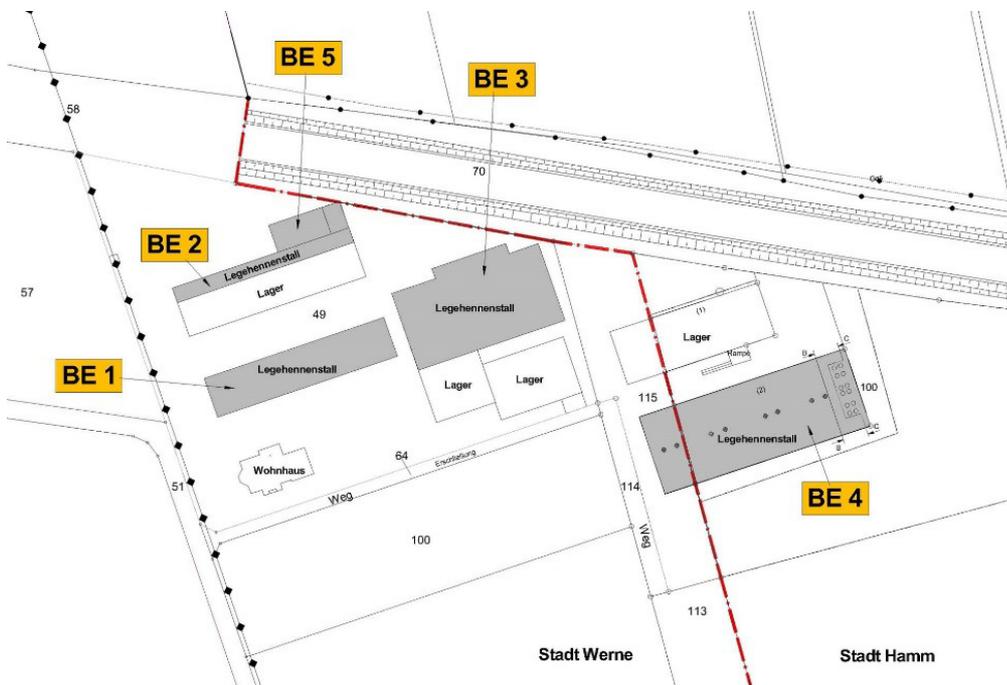


Abb. 8: Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab)
Entnommen aus Immissionsschutzgutachten (Uppenkamp und Partner)

15 Bergbau

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW befindet sich der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Ferner liegt das Gebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rudolf“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die HammGas GmbH 6 Co. KG. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Außerdem befindet sich der Planbereich über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westphalia“. Rechtsnachfolgerin des letzten Eigentümers ist die Caterpillar Global Mining Europe GmbH.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vorliegenden Unterlagen hat im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden.

16 Umwelt- Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognose des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gesamtstädtisch zu würdigende Umweltauswirkungen

Der FNP soll als Rahmen für die gesamtstädtische Entwicklung einer kontinuierlichen Rückkopplung mit der kleinräumigen, projektbezogenen Entwicklung innerhalb der Stadt Hamm unterliegen. Daten zu Wohnbauflächen, Gewerbestandorten, Freiraumstrukturen etc. sind dazu ständig zu aktualisieren. Daher ist eine laufende Kontrolle der übergeordneten Planungsziele notwendig. Sollten sich Grundlagenerkenntnisse und Planungserkenntnisse ändern und sind Ziele entsprechend anzupassen, ist die Darstellung im FNP auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. zu modifizieren. Neue flächenwirksame Entwicklungen sind dementsprechend zu ergänzen.

In der Stadt Hamm sind für die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben derzeit nur zwei Bauleitplanverfahren in der Aufstellung. Beide Verfahren dienen der Sicherung von Standorten ortsansässiger Landwirten. Auswirkungen auf die gesamtstädtische Entwicklung sind hierdurch nicht zu erwarten.

Gleichwohl ist beabsichtigt, auch zukünftige Fälle von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Rahmen der Raubeobachtungen gesamtstädtisch aufzunehmen, um deren mögliche unvorhergesehene Auswirkungen besser erfassen zu können. Nach gegenwärtigem Stand sind jedoch keine weiteren Tierhaltungsbetriebe i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit entsprechenden Planungen bekannt, die für dieses Monitoring relevant sein könnten.

Monitoring für den vorliegenden Planungsfall

Mit der Erweiterung der Anzahl von Legehennen innerhalb von bestehenden Stallanlagen, die ohne bauliche Erweiterung durchgeführt werden soll, sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Dennoch soll durch die nachfolgend dargelegten Überwachungsmaßnahmen die Richtigkeit der Annahmen, Prognosen und Bewertungen im Umweltbericht überprüft werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Prüfung der Verkehrssituation (Zufahr- und Abfahrtmenge des Schwerlastverkehrs) durch Verkehrszählung	1 Jahr nach Genehmigung der Erweiterung
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Nachweis der Zahl der Legehennen	Vorlage der Lieferscheine jeweils bei Neubestückung des Bestandes; die Nachweispflicht des Vorhabenträgers wird im Durchführungsvertrag geregelt

Die Maßnahmen werden ergänzt durch kontinuierliche Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall.

Weiterhin sind auch die beteiligten Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Hamm über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten. Im Bedarfsfall erfolgt auch hier die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden wird in dieser Hinsicht intensiviert.

Vorhandene und zukünftige regelmäßige städtische Untersuchungen (z.B. Handlungskonzept Wohnen, Masterplan Flächen für Arbeit, Masterplan Verkehr, Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Umweltinformati-

onssystem (UIS) der Stadt Hamm, etc.) werden zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB laufend ausgewertet und im Bedarfsfalle werden geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet.

Teil 2 :Umweltbericht

Der als Anlage beigefügte Teil 2 (Umweltbericht) ist Bestandteil dieser Begründung.

Hamm, den 28.10.2015

.....
Gez. Schulze Böing
(Stadtbaurätin)

.....
Gez. Muhle
(Leitender städtischer Baudirektor)

Anhang Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Geflügelhof Ostkotte -	
Lage des Plangebietes	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtbezirk Bockum-Hövel - Südlich der Lipperandstraße, östlich der Stadtgrenze Hamm/Werne - Der Legehennenbetrieb Ostkotte erstreckt sich teilweise über das Gemeindegebiet Werne (Ortsteil Horst), teilweise über das Gebiet der Stadt Hamm 	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- Landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland)	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bauungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung als Sondergebiet – Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen – - Planungsrechtliche Sicherung eines Legehennenbetriebes, der die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand (ohne Neubauten) erhöhen will 	
Art des Verfahrens	Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	16.09.2014
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	12.05.2015 – 12.06.2015
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	29.05.2015 – 29.06.2015
	Landesplanerische Abstimmung	01.07.2015
Verbindliche Bauleitplanung	Parallelverfahren: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06.084 – Geflügelhof Ostkotte -	
Organisation der Erschließung	- Das Plangebiet ist über die Herberner Straße (L 844) und einen davon nach Osten abzweigenden Wirtschaftsweg erschlossen	
Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser wird in den Voshöhlenbach eingeleitet - Schmutzwasser wird mit zugelassener Kleinkläranlage entsorgt 	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Da keine zusätzlichen Gebäude oder sonstige Versiegelungen entstehen und der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Erhöhung der Abluftschächte unerheblich ist, ist kein Eingriffstatbestand vorhanden. Daher gibt es keinen Ausgleichsbedarf.	
Gutachten	Umweltbericht incl. Artenschutz	Vorliegend
	Immissionsschutz	Vorliegend
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 1,1 ha
	Grundstücksflächen Sondergebiet	ca. 0,9 ha (ca. 82 %)
	Landwirtschaftliche Nutzfläche	ca. 0,2 ha (ca. 18 %)